

Beitrag und Besondere

Land Berlin, Berlin 2,
Vertrag durch den Senat der
Stadt Berlin

Geht

Königliche und Besondere
Besondere der Stadt Berlin
- Besondere der Stadt Berlin

Land Berlin, Berlin 2,
Vertrag durch den Senat der
Stadt Berlin

In der Besondere

Besondere

IX 11 100/72

BUNDESRECHT

2422 035

84

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 30. November 1972 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter von der Mühlen, Stern, Pache und Dr. Thumh beschlossen:

Die Beschwerden der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 31. Januar 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Schluss

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht hat ohne Rechtsfehler entschieden, daß die Auswanderung der nichtjüdischen Klägerin im Dezember 1932 nach Rumänien nicht auf den Verfolgungsgründen des § 1 ZPO beruhte. Die gegen die Tatsachen- und Beweiswürdigung des Kammergerichts gerichteten Angriffe der Beschwerdeführerin können vom Revisionsgericht nicht nachgeprüft werden.

Wie das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RSV 1967, 469 Nr. 25) ausgeführt hat, kann die Klägerin sich nicht auf § 1 Abs. 3 Nr. 4 ZPO stützen, weil sie als Verliebte eines Verfolgten keine nahe Angehörige im Sinne dieser Vorschrift ist.

178

- 3 -

Das Berufungsurteil weicht auch nicht von der Entscheidung des Bundesgerichtshofs BvG 1972, 31 Nr. 21 ab. Dem neuen Vortrag der Klägerin in der Berufungsbegründung läßt es nicht an § 190a ZPO scheitern. Es ist nicht rechtsfehlerhaft, daß das Kammergericht die neue, erst nach zwei für die Klägerin negativen Entscheidungen erstmalig vorgelegene Sachdarstellung kritisch geprüft hat. Damit "unterläuft" es die angeführte Entscheidung des Bundesgerichtshofs nicht, sondern zieht im Rahmen seiner tatsächlichen Beweiswürdigung eine vertretbare gedankliche Folgerung.

Schließlich rechtfertigen auch die Verfahrensrügen der Beschwerdeführerin nicht die Zulassung der Revision, da sie keine rechtsgrundständlichen Fragen aufwerfen und keine Abweichung im Sinne von ZBG BvG 1967, 281 Nr. 33; 431 Nr. 42 vorliegt.

Mai

Korn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS